Regulativ für das Central-Archiv der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für gesammte Naturwissenschaften

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Eröffnungsrede der Jahresversammlung der Allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die Gesammten Naturwissenschaften = Discours d'ouverture de la session de la Société Helvétique des Sciences Naturelles**

Band (Jahr): **7 (1821)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

III.

Regulativ

für das Central-Archiv der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für gesammte Naturwissenschaften.

I. Anordnung und Zweck.

1.

Alle der Gesellschaft gehörigen Bücher, Schriften, Abhandlungen, und andre Gegenstände, welche sie wirklich besitzt, und ferners Geschenkweise, oder auf andre Art erhalten wird, sollen in einem Central-Archiv aufbewahrt werden.

2.

Zugleich soll die Einrichtung getroffen werden, dafs auf eine bequeme Weise von allen diesen Gegenständen der benöthigte Gebrauch könne gemacht werden, als wozu alle Mitglieder berechtigt sind.

3.

Für den Ort dieses Archives ist die Stadt Bern bestimmt, allwo die dortige Naturforschende Gesellschaft dasselbe einem eignen Directorial-Comité übergiebt. Der Bibliotheks-Direction dieser Stadt verdankt auch die Gesellschaft eine dem Archive angewiesene Stelle im öffentlichen Museum.

4.

Der jeweilige Director des Central-Archives, (jetzt Herr J. S. Wyttenbach, Pfarrer zum Heil. Geist in Bern) soll den Mitgliedern der Gesellschaft bekannt gemacht werden, damit sie wissen, an wen sie nöthigen Falls sich zu wenden haben.

5.

Das Directorial-Comité hat Befugnifs alles das Archiv betreffende nach bester Einsicht zu besorgen, die Bücher anständig binden zu lassen, und Brief-Porti und andre nöthige Ausgaben der Gesellschaft auf Rechnung zu bringen.

6.

Von den aufbewahrten Gegenständen wird ein genaues Verzeichnifs gedruckt und den Mitgliedern ausgetheilt werden. Auf gleiche Weise werden auch nach und nach die neuen Bereicherungen den Mitgliedern bekannt gemacht.

7.

Alle Bücher, Schriften und Manuscripte werden mit einem Stempel als Eigenthum der Gesellschaft bezeichnet.

II. Bereicherung.

1.

Erstlich verordnet die Gesellschaft, dafs regelmässig in das Archiv niedergelegt werden sollen:

a. Die alljährlich eingelieferten Rapporte der Cantonal-Gesellschaften.

b. Die geschriebenen Abhandlungen, welche von ihren Verfassern zur Aufbewahrung gefälligst überlassen werden.

c. Die Zuschriften die von Mitgliedern, oder andern Freunden an die Gesellschaft im Ganzen gerichtet, oder derselben von besonderm Interesse sind.

d Exemplare aller auf Verordnung der Gesellschaft gedruckten Actenstücke.

2.

So wie bisher die Gesellschaft, theils von mehrern ihrer Mitglieder, theils von andern Gönnern und Freunden ansehnliche Geschenke erhalten hat: so hofft sie insbesondere von ihren ordentlichen Mitgliedern, dafs sie mit den Werken oder kleinern Schriften, welche sie über naturwissenschaftliche Gegenstände herausgeben, das Archiv bereichern werden.

3.

Die Gesellschaft wünscht: dafs in jedem Cantone die Cantonal-Gesellschaft, oder einzelne Mitglieder, sich bemühen möchten, für das Archiv eine vollständige Sammlung dessen zu veranstalten, was jährlich im Cantone auf Naturwissenschaften, deren Anwendung und betreffende Anstalten sich beziehendes, erscheint; seyen es nun kleine Flugschriften, Publicationen, Medicinal-Verordnungen, oder andre Blätter und Actenstücke.

4.

Sie wünscht ferners: dafs es den Mitgliedern, welche in den jährlichen Versammlungen Abhandlungen vorlegen, gefallen möchte, dieselben in Original oder abschriftlich dem Archive einzuliefern; wobey Ihnen zugesichert würde, dafs ohne ihre eingeholte Einwilligung nichts davon würde gedruckt werden.

5.

Endlich wünscht sie noch: nach und nach eine Sammlung von Portraits ihrer Mitglieder, und mit Gelegenheit auch andrer ausgezeichneter Naturforscher zusammen zu bringen, wenn eine solche mehr durch Geschenke, als durch Ankauf zu Stande kommen könnte.

III. Benutzung.

1.

Jedes Mitglied hat das Recht, unter seiner Verantwortlichkeit die Bücher und Handschriften des Archives zu benützen.

2.

Um einen Gegenstand aus dem Archive zu erhalten, wird erfordert: dafs sich das Mitglied an den jeweiligen Directorn des Archives in einem frankirten Schreiben wende, mit Beyschlufs eines förmlichen Empfang-Scheines.

3.

Kein Buch oder Handschrift darf länger als zwey Monate behalten werden. Die Zurücksendung mufs portofrey geschehen.

4.

Nach geschehener Rücklieferung des Gegenstandes in das Archiv, erhält das Mitglied den ausgestellten Empfangschein wieder zurück.

5.

Von dem Inhalte einer aus dem Archive erhaltenen Handschrift, darf ohne Einwilligung des Verfassers kein öffentlicher Gebrauch gemacht werden.